

## § 7

Bauernwirtschaften, die nicht in der Lage sind, die Prozentzahl zu § 2 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung vom 1. Dezember 1949 in einer bestimmten Getreideart zu erbringen, können verkaufen:

An Stelle von 100 kg	in Kilogramm				
	Weizen	Roggen oder Gemenge von Weizen und Roggen	Gerste	Hafer oder Gemenge von Hafer und Gerste	Speisehülsenfrüchte
Weizen . . .	100	110	120	180	80
Roggen oder Gemenge von Weizen und Roggen . .	95	100	115	165	75
Gerste . . .	85	90	100	145	
Hafer oder Gemenge von Gerste und Hafer . . .	65	70	75	100	
Speisehülsenfrüchte	125	140			100

## § 8

Bauernwirtschaften, die nach Feststellung der im § 4 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 genannten Kommission nicht über freie Spitzen in einer bestimmten Getreideart verfügen, können an Stelle von

100 kg Weizen = 50 kg Ölsaaten (Mohn, Raps, Rübsen, Lein)

zu den hierfür geltenden Aufkaufpreisen mit Anspruch auf Gegenlieferung von Düngemitteln zu normalen Preisen verkaufen.

## § 9

Bauernwirtschaften, denen nach Feststellung durch die im § 4 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 genannten Kommissionen weniger als 15% des Getreideablieferungssolls in freien Spitzen an Getreide aus ihrer Ernte zur Verfügung stehen und welche die Differenz nicht durch Ölsaaten ersetzen können, haben Anspruch auf den Bezug der vollen Grunddüngermengen zu normalen Preisen, wenn sie ihre festgestellten freien Spitzen (§§ 20 bis 24) restlos an die VVEAB verkaufen.

## § 10

Für die 15% übersteigende Menge an Getreide können zusätzlich im Verhältnis von

je 1,0 kg Weizen,

„ 1,1 „ Roggen oder Gemenge von Weizen und Roggen,

„ 1,2 „ Gerste,

„ 1,8 „ Hafer oder Gemenge von Hafer und Gerste,

„ 0,8 „ Speisehülsenfrüchte,

„ 4,0 „ Speisekartoffeln,

„ 0,5 „ Ölsaaten (Mohn, Raps, Rübsen, Lein)

je 300 g Reinstickstoff (N) = 1,5 kg Stickstoffdüngemittel (Ware) zu Normalpreisen bezogen werden.

## § 11

Den Bauernwirtschaften bleibt es überlassen, selbst zu bestimmen, ob sie als Gegenlieferung für die von ihnen verkauften freien Spitzen an Getreide Düngemittel oder Industriewaren beziehen wollen. Bei Abgabe von freien Spitzen zum Bezüge von Industriewaren erhalten sie blaue Wertbezugsmarken „I“ in Höhe des einfachen Erfassungspreises für Getreide bzw. Speisehülsenfrüchte.

## § 12

(1) Als Industriewaren gelten punktkartenpflichtige Textilien und Schuhwaren, soweit sie nicht an Bezugscheine oder Sonderabschnitte gebunden sind. Sie können in jedem Geschäft im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik, das diese Waren führt, zu den festgesetzten Einzelhandelspreisen bezogen werden.

(2) Als Industriewaren gelten außerdem: Bauziegel, Dachziegel, Nutz- und Schnittholz.

## § 13

Bauernwirtschaften, die für den Bezug der Grunddüngermengen zu normalen Preisen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a und b der Anordnung vom 5. Oktober 1949 (ZVOB1. I S. 761) Getreide zum doppelten Preis an die VVEAB verkauft oder entsprechende Verträge mit ihr abgeschlossen haben, erhalten für diese Mengen an Getreide den Differenzbetrag bis zum dreifachen Preis nachgezahlt.

## § 14

Die Aufkaufbetriebe der VVEAB haben den Bauernwirtschaften unverzüglich nach Ablieferung freier Spitzen an Getreide eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) Name und Wohnort des Verkäufers,
- b) das prozentuale Verhältnis der verkauften freien Spitzen zum Ablieferungssoll.

## § 15

(1) Die seit dem 1. August 1949 an die VVEAB verkauften freien Spitzen an Getreide zum Bezug von Düngemitteln zu normalen Preisen werden angerechnet, wenn der Verkauf vor Bekanntwerden der Anordnung vom 5. Oktober 1949 (ZVOB1. I S. 761) in den Kreisen stattfand, spätestens jedoch bis zum 20. Oktober 1949.

(2) Ebenso berechtigen alle in der Zeit vom 1. August bis 20. Oktober 1949 abgeschlossenen Verträge über den freien Verkauf von Getreide zum Bezug von Düngemitteln zu normalen Preisen, wenn die Lieferung des Getreides erfolgt ist.

## § 16

Soweit Bauernwirtschaften ab 1. August bis 20. Oktober 1949 freie Spitzen in Getreide an die VVEAB geliefert oder mit ihr in dieser Zeit Verträge zur Lieferung abgeschlossen und diese inzwischen erfüllt haben, sind die Aufkaufbetriebe der VVEAB verpflichtet, entsprechende Bescheinigungen (vgl. § 14) ohne weitere Anforderung den Bauernwirtschaften unverzüglich auszuhändigen.